



Muslim§Recht

Konzeptpapier Nr. 2

Das Tragen des Kopftuches auf Lichtbildern (Reisepass, Personalausweis und Führerschein)

Stand 06.07.03, Version 1.0

Inhalt

Vorwort.....	2
Islamrechtlicher Kommentar.....	3
Juristischer Kommentar	4
Empfehlungen.....	8

Muslim§Recht - Konzeptpapiere werden herausgegeben von Muslim§Recht e.V. und können über die offizielle Webseite heruntergeladen werden.

Muslim§Recht
Steindamm 62
20099 Hamburg

Email: info@muslimrecht.de
Webseite: www.muslimrecht.de

Hotline Tel/Fax:

Festnetz: 01212-600-500-110
Bundesweit einheitlich 12 Cent pro Minute.
Montag-Sonntag - 24 Stunden (AB)

Reproduktion: Die Veröffentlichung in elektronischen Medien, die Vervielfältigung, der Nachdruck und die Übersetzung in eine Fremdsprache sind erlaubt, wenn dabei auf diese Quelle hingewiesen wird.

Spendenkonto:

Kontoinhaber: MuslimRecht
Bankinstitut: Haspa
Kontonummer: 1225 1234 86
Bankleitzahl: 200 505 50

Vorwort

Nicht wenigen Frauen wird aufgrund der islamischen Kopfbedeckung die Ausstellung eines Reisepasses oder des Führerscheins verweigert. Da die rechtliche Situation den meisten Musliminnen nicht geläufig ist, müssen sie sich oft erniedrigenden Prozeduren unterwerfen.

Dabei gibt es im Gesetz keine Regelung, nach der Lichtbilder mit islamischer Kopfbedeckung nicht akzeptiert werden dürfen. Da dieser Umstand auch vielen Beamten unbekannt ist, hilft in den meisten Fällen der Verweis auf geltendes Recht.

Dieses Konzeptpapier erläutert die rechtlichen Bestimmungen für das Tragen des Kopftuches auf Lichtbildern und soll alle gläubigen Frauen ermutigen, sich für ihre Rechte einzusetzen.

Islamrechtlicher Kommentar

Der Quran als Offenbarung Gottes ist die Primärquelle des Islam. Die Sunna (Lebenspraxis des Propheten Muhammed s.) als zweite Quelle ergänzt und erläutert den Quran. Die für alle Muslime verbindlichen religiösen Pflichten werden vor allem aus diesen beiden Quellen entnommen.

Durch die Offenbarung des Quran wird die Bedeckung der reizenden Körperteile zu einer religiösen Pflicht. Die Musliminnen sollen durch die Bedeckung ihrer Körperteile (ausgenommen sind Gesicht, Hände und Füße) als freie und gläubige Frauen erkannt und vor Belästigungen geschützt werden.

Quran, Sure 33, Vers 59: „O Prophet! Sage deinen Frauen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, dass sie ihre Übergewänder über sich ziehen sollen. Das ist eher dazu geeignet, dass sie erkannt und nicht belästigt werden.“

Es wird damit nicht eine kulturelle Zugehörigkeit, sondern eine religiöse Zugehörigkeit zum Ausdruck gebracht.

Welchen Personengruppen sich eine Muslima ohne Kopfbedeckung zeigen darf, ist in Sure 24, Vers 31 ausführlich beschrieben. Innerhalb der Familie, einem Teil der Verwandtschaft und unter Frauen können sich Musliminnen auch ohne Kopftuch zeigen. Nicht erlaubt ist dagegen, auf die Kopfbedeckung in Anwesenheit fremder Männer, d.h. Männer, mit denen die Frau theoretisch eine Ehe eingehen könnte, zu verzichten.

Es ist Konsens aller islamischen Rechtschulen, dass das Tragen des Kopftuches für Musliminnen, die das Pubertätsalter erreicht haben, Pflicht ist. Dabei muss die Muslima darauf achten, dass die Kleidung weder zu eng ist, noch durchsichtig sein darf, um ihre Körperkonturen nicht sichtbar werden zu lassen.

Juristischer Kommentar

Die rechtlichen Grundlagen für das Lichtbild eines Passes sind hier wie folgt:

Im geltenden Passgesetz selbst ist keine Bestimmung enthalten, die eine Verpflichtung normiert, bei der Beantragung des Passes ein Lichtbild ohne Kopfbedeckung abzugeben. In § 4 Absatz 1 PaßG heißt es lediglich: "Der Pass und der vorläufige Pass sind nach einheitlichen Mustern auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Pass enthält neben dem Lichtbild des Passinhabers und seiner Unterschrift" Das PaßG verweist jedoch zwecks näherer Konkretisierung auf die ministerielle "Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik" (vom 2. Januar 1988; BGBl. I S 2/ ber. S. 935). In § 3 dieser Verordnung heißt es: "...Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mind. 20 mm darstellen und den Passbewerber zweifelsfrei erkennen lassen. Es muss die Person im Halbprofil und ohne Kopfbedeckung zeigen; hiervon kann die Passbehörde Ausnahmen zulassen. Der Hintergrund muss heller als die Gesichtspartie sein..."

In dieser Verordnung wird also die Forderung aufgestellt, dass keine Kopfbedeckung zu zeigen ist. Auch hiervon "kann" die Behörde nach dem Verordnungswortlaut eine Ausnahme erteilen; eine solche "Kann-Vorschrift" stellt die Entscheidung der Behörde in deren pflichtgemäßes Ermessen.

Die Verwaltungsvorschrift 6.2.3.1 Satz 2 PaßVwV zu § 6 PaßG stellt ausdrücklich folgende Ausnahme hiervon fest: "Für Schwestern des Roten Kreuzes, der Arbeiterwohlfahrt und des Diakonischen Werkes, dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossener Schwesternschaften dürfen Lichtbilder verwendet werden, die sie in der vorgeschriebenen Kopfbedeckung zeigen." Eine ausdrückliche Ausnahme für islamische Religionsgemeinschaften und Nichtbedienstete Musliminnen wird hier also in den Verwaltungsvorschriften hingegen nicht festgestellt. Hieraus kann jedoch nicht rückgeschlossen werden, dass für Musliminnen eine solche Ausnahme ausscheidet. Es bleibt für diese nur insofern beim pflichtgemäßen Ermessen, während für die o.g. Organe durch die Ausnahmefestlegung per Verwaltungsvorschrift unmittelbar ein Rechtsanspruch auf Ausnahmeerteilung entsteht (über die aus dem Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 GG, hergeleitete sog. Selbstbindung der Verwaltung).

Auch allerdings wenn die Rechtsgrundlage an sich eine Ermessensentscheidung der Behörde eröffnet, kann sich jedoch im Einzelfall - so bei zu beachtendem höherrangigen Recht, wie Grundrechten - einmal ein Rechtsanspruch auf Ausnahmeerteilung ergeben (Fall der sog. "Ermessensreduzierung auf Null"). Dies lässt sich hier im Fall des religiös motivierten Tragens des islamischen Kopftuchs bejahen mit Blick auf das Grundrecht der Religionsfreiheit, Art. 4 GG, sowie den Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 GG, im Hinblick auf die o.g. Behandlung der Ordensschwestern, etc..

Gerade dem entspricht auch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Urt. v.

10.07.1984; AZ: VI/1 E 596/82). Das Gericht hat hier einen Rechtsanspruch auf eine Ausweisausstellung unter ausnahmsweiser Verwendung eines Lichtbildes mit Kopftuch bejaht. Zur Begründung führt es aus "Der islamische Glaube schreibt der Klägerin, was zwischen den Parteien unstreitig ist, vor, dass sie in der Öffentlichkeit eine Kopfbedeckung zu tragen hat. Das Auftreten ohne Kopfbedeckung in der Öffentlichkeit wird nach den glaubhaften Bekundungen der Klägerin nach den islamischen Glaubensregeln als Sünde empfunden. In eine solche Situation könnte die Klägerin z.B. bei einer Personenkontrolle geraten, sofern ihr Äußeres nicht mit den in ihren Ausweisen befindlichen Lichtbildern übereinstimmen würde. Sie wäre damit im Falle einer Identitätsfeststellung der ohne weiteren vermeidbaren Gefahr eines Handelns gegen ihre Glaubensüberzeugung ausgesetzt. Dies liefe nach Auffassung der Kammer dem von dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 24,236) definierten Grundrechtsgehalt zuwider, zumal das Grundrecht der Freiheit der Religionsausübung eine weitgehende staatliche Toleranz auch gegenüber anderen Glaubensauffassungen und Betätigungen verlangt. Die von der Beklagten angeführten Belange der Notwendigkeit eindeutiger Identitätsfeststellung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fallen demgegenüber hier nicht wesentlich in Gewicht. Diese sind zwar bei der Prüfung des Umfangs und der Schranken des Grundrechts der Klägerin in gebotener Maß in die Abwägung einzubeziehen. Aber es zeigen sowohl die Äußerungen der Beklagten - die offenbar nicht von einer Ungültigkeit der Ausweise wegen mangelnder Identitätsfeststellung ausgeht - als auch die für Angehörige geistlicher Orden, Kongregationen und Schwesternverbände getroffenen Ausnahmeregelungen, dass auch beim Tragen einer Kopfbedeckung der vorliegenden Art eine einwandfreie Personenidentifizierung möglich ist. Nach alledem musste die Klage Erfolg haben."

Heranziehen lässt sich hier im Hinblick auf die entsprechende rechtliche Begründung auch das folgende Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin v. 18.01.89 (AZ: 1 A 146/87), auch wenn sich dies nicht mit einer Muslimin befasst. Hier heißt es: "Bekannt sich eine Frau ernsthaft zum christlichen Glauben, so kann sie einen Anspruch auf Ausstellung eines Personalausweises mit einem Lichtbild haben, das sie mit Kopfbedeckung zeigt" (VG Berlin, 18.01.1989; AZ: 1 A 146/87, zu finden in NVwZ 1990, 100). Das Verwaltungsgericht führt aus: "Die Ablehnung des Antrages verletzt die Klägerin in ihrem Grundrecht auf Freiheit des Glaubens und ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG). Im vorliegenden Falle hätte der Beklagte bei Beachtung des Grundrechts der Klägerin eine Ausnahme von der Verpflichtung, dass das Lichtbild den Antragsteller ohne Kopfbedeckung zeigen muss, zulassen müssen. Das Grundrecht der Freiheit des Glaubens umfasst die Freiheit des kultischen Handelns, zu der auch die Beachtung religiöser Gebräuche gehört (ständige Rechtsprechung und Standardformulierung des BVerfG; Anm. des Verfassers). Deshalb gewährleistet das Grundrecht auch die Einhaltung bestimmter Bekleidungs Vorschriften von Angehörigen der Religionsgemeinschaften in der Öffentlichkeit. Der Grundrechtsschutz wird jedem zuteil, der glaubt, also die Grundsätze der Religion angenommen hat. Ohne Belang ist, ob er formell Mitglied einer bestimmten Religionsgemeinschaft ist. Des Weiteren ist insoweit ohne Bedeutung, ob die in Frage stehende Bekleidungs Vorschrift auch von einer Vielzahl anderer Personen beachtet wird."

Allein maßgebend ist die Ernsthaftigkeit der Glaubensüberzeugung des einzelnen, den das Grundrecht davor bewahren soll, infolge eines Widerstreits der allgemeinen Rechtsordnung mit dem persönlichen Glaubensgebot in eine seine Menschenwürde verletzende seelische Bedrängnis zu geraten".

Ähnlich wie bei Pässen ist die Rechtslage hinsichtlich Personalausweise. Da die Länder nach bestehender rechtlichen Lage das PAuswG des Bundes, welches mangels konkreter Regelungen ein Rahmenrecht darstellt, als eigene Angelegenheiten ausführen, hat jedes Bundesland seine eigenen Ausführungsgesetze, Durchführungsverordnungen bzw. allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum PAuswG, die nähere Bestimmungen über die Zuständigkeit und Voraussetzungen der Beantragung eines Personalausweises enthalten. In den meisten Bundesländern ist hier aber die Regelung im wesentlichen ebenso wie hinsichtlich der dargestellten Passausstellung, d.h., im Grundsatz soll die auf dem Lichtbild zu sehende Person keine Kopfbedeckung tragen, wobei hiervon jedoch wiederum Ausnahmen zugelassen werden können. Hier kann also mit derselben Argumentation ein Rechtsanspruch durchgesetzt werden.

In manchen Bundesländern fehlt auch bereits die Einschränkung, dass Personalausweisbilder keine Kopfbedeckung zeigen sollen (Thüringen und Bremen), so dass sich dort von vornherein keine Probleme ergeben sollten bzw. sich hier eine etwaige Ablehnung der Ausweisausstellung erst recht angreifen ließe.

Entsprechendes gilt auch für das Problem der Zurückweisung des Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis wegen Einreichung eines Lichtbildes mit Kopftuch. In § 21 Abs. 3 Satz 1, Nr. 2 der maßgeblichen EU-Verordnung (Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.08.98; abgedruckt in BGBl. 1998 Teil I Nr. 55, S. 2214 ff.) heißt es: "Dem Antrag ist ein Lichtbild in der Größe 35mm * 45mm beizufügen, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt.", wobei Art. 21 Abs. 3 Satz 2 der o.g. EU-Verordnung wiederum eine ausdrückliche Ausnahmemöglichkeit vorsieht: "Die Fahrerlaubnisbehörde kann Ausnahmen von der in § 21 Abs. 3 Satz. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Gestaltung des Lichtbildes zulassen." Auch hier besteht also die rechtliche Konstruktion des Grundsatzes einer Untersagung eines Lichtbildes mit Kopfbedeckung und Ausnahmemöglichkeit hiervon. Es lassen sich also auch hier dieselben o.g. Erwägungen wie zum Passrecht anführen.

Auch also wenn die gesetzlichen Regelungen zur Pass-, Personalausweis- oder Führerschein-Ausstellung diese Problemfrage muslimischer Kopftücher nicht unmittelbar regeln und so also eine gewisse rechtliche Unsicherheit belassen, so bestehen doch gute Aussichten, mithilfe der Argumentationen der oben genannten Urteile - also insbes. Verweis auf Religionsfreiheit und Gleichheitsgrundsatz sowie hinreichender Identifizierbarkeit der Person - einen Rechtsanspruch auf Ausweisausstellung unter Verwendung eines Lichtbildes mit Kopftuch durchzusetzen. Auf der Grundlage dieser Argumentation der Religionsfreiheit

ergibt sich dann übrigens auch die grundsätzliche Zulässigkeit, die Kopfbedeckung in der jeweils religiös vorgeschriebenen Art und Weise zu tragen, soweit nicht die Identifizierbarkeit der Person entfällt; auf dieser Grundlage wird man meines Erachtens also auch die Forderung, die Ohren oder einen Teil der Haare frei zu machen, ablehnen können, soweit dies den betreffenden religiösen Vorschriften widerspricht.

Zum Rechtsweg: Sollte hier eine Behörde tatsächlich die begehrte Ausweisausstellung ablehnen, so kann gegen diesen Verwaltungsakt der Ablehnung Widerspruch (schriftlich innerhalb eines Monats) bei der betreffenden Behörde einzulegen. Ein solcher Widerspruch setzt für seine Wirksamkeit rechtlich zwar keine Begründung voraus, Sinnvollerweise sollte hier jedoch eine Begründung der dargestellten Art bereits erfolgen. Falls auch der Widerspruch ablehnend beschieden werden sollte, so kann dann hiergegen vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden (sog. Verpflichtungsklage).

Die genannten pass- und personalausweisrechtlichen Vorschriften sind nur anwendbar auf die Ausstellung deutscher Pässe oder Personalausweise durch die deutschen Behörden (vgl. § 19 PaßG), die genannten Vorschriften zum EU-Führerschein für EU-Länder.

Soweit es also um die Ausstellung sonstiger Papiere durch ausländische Behörden - wie auch in Deutschland ansässige ausländische Konsulate oder Botschaften - geht, sind die genannten Vorschriften zu Lichtbildern also nicht heranzuziehen. Es gelten hierfür dann die jeweiligen ausländischen Vorschriften.

Empfehlungen im Falle der Ablehnung von Lichtbildern mit islamischer Kopfbedeckung

- Lesen Sie zunächst den juristischen sowie den islamrechtlichen Kommentar zu Ihrem Fall durch und überprüfen Sie, ob der Inhalt sich mit Ihrem konkreten Sachverhalt deckt.
- Bitte achten Sie darauf, nicht voreilig zu handeln und nicht gleich den Rechtsweg aufzusuchen.
- Überreichen Sie den Beamten im Falle eines erfolglosen Gespräches, die in Muslim§Recht veröffentlichten islamrechtlichen und juristischen Kommentare zu Ihrem Fall. Dabei wäre es empfehlenswert, wenn Sie von einer Ihnen vertrauten Person begleitet werden.
- Sollte auch dieser Schritt zu keinem Ergebnis führen, suchen Sie den Abteilungsleiter, bzw. den Amtsleiter auf; schildern Sie ihm das Problem und überreichen ihm die Kommentare.
- Sollten alle Ihre Bemühungen, den Konflikt konstruktiv zu lösen, scheitern, so kann gegen diese Ablehnung innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch bei der betreffenden Behörde eingelegt werden. Ein solcher Widerspruch könnte folgendermaßen formuliert werden:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

leider sind meine Bemühungen, den Fall konstruktiv zu lösen, gescheitert. Daher lege ich gegen diesen Verwaltungsakt der Ablehnung Widerspruch ein. Als Begründung möchte ich auf folgendes verweisen:

(Fügen Sie an diese Stelle den islamrechtlichen und juristischen Kommentar ein)

Sollte auch mein Widerspruch zu keinem Ergebnis führen, sehe ich mich gezwungen, vor dem Verwaltungsgericht zu klagen.

Mit freundlichen Grüßen“

- Falls auch der Widerspruch abgelehnt werden sollte, so wäre der nächste Schritt konsequenterweise eine Klage vor dem Verwaltungsgericht. Suchen Sie hierzu bitte einen Anwalt auf.

Bitte bedenken Sie:

Falls Sie sich nicht um Ihre Rechte bemühen, könnte dies nicht nur für Sie allein zum Nachteil werden, sondern auch zu Beschränkungen der Rechte nachfolgender Generationen führen.